

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 306

Gegenstand:

Fugendichtschaum „illbruck FM190“
gemäß
Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2015/2 - Lfd. Nr. 2.10.2
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1)
nach DIN 4102-1: 1998-05.

Antragsteller:

tremco illbruck Productie B.V.
Vlietskade 1032
4241 WC Arkel
Niederlande

Ausstellungsdatum:

11. Februar 2016

Geltungsdauer:

1. Dezember 2015 bis 30. November 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar^{*)}.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Auftragsnummer: 160517



^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-306 vom 16. November 2010. Dem Gegenstand ist erstmals am 17. September 2001 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Fugendichtschaum „illbruck FM190“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2015/2 - Lfd. Nr. 2.10.2.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Bauprodukt ist bei Verwendung zwischen massiven mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen in Fugenbreiten bis 20 mm ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05.
- 1.2.2 Die Oberfläche des eingebrachten Fugendichtschlams darf zusätzlich mit Dispersionsfarbe nach DIN EN 13300: 2002-11 gestrichen werden.
- 1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2015/2 - Lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Gegebenenfalls sind hierfür weitere / andere Nachweise erforderlich.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der 1-komponentige Pistolenschaum muss aus Polyurethan hergestellt werden. Die Rohdichte des Fugendichtschaums muss ca. 16 kg/m^3 betragen.
- 2.1.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4 Die für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verwendeten Nachweise des Brandverhaltens sind bei der MPA BAU HANNOVER hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
 - Name der Zertifizierungsstelle
- Nur schwerentflammbar (DIN 4102-B1) zwischen massiven mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Ausgabe 2015/2 erteilt.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

Hannover, 11. Februar 2016

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

